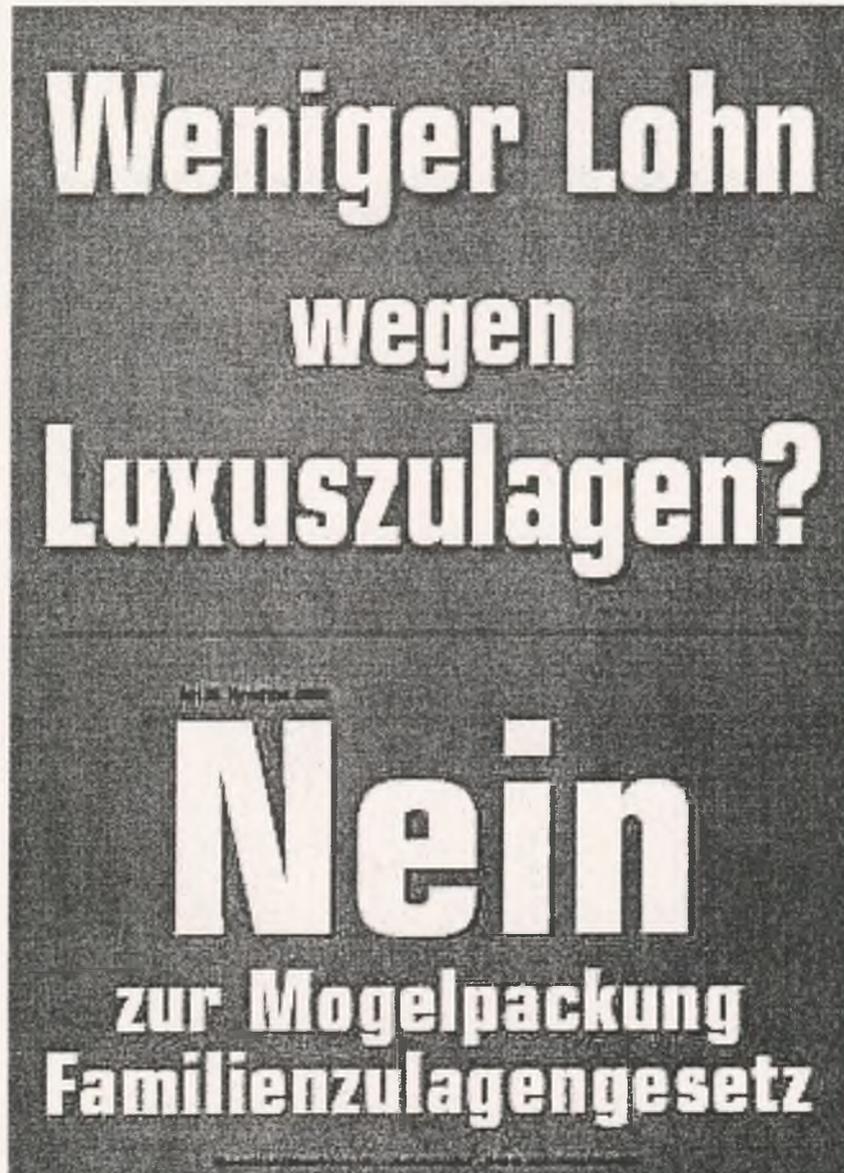


**Schweizerisches Komitee "Nein zur falschen Familienpolitik"
Comité suisse "Non à une politique familiale alibi"**

c/o Schweizerischer Gewerbeverband
Postfach 8166, 3001 Bern
Tel. 031 / 380 14 14; Fax 031 / 380 14 15
E-Mail: info@sgv-usam.ch
www.nein-zur-falschen-familienpolitik.ch
www.referendum-allocations.ch



Argumentarium

Stand: 14. September 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Aktuell geltende Familienzulagenregelungen.....	5
3. Heute ausbezahlte Familienzulagen	6
4. Hauptinhalte des Familienzulagengesetzes.....	8
5. Finanzielle Aspekte	10
Kosten der heutigen Familienzulagen	10
Mehrkosten des Familienzulagengesetzes.....	10
Beitragsregelungen	11
6. Argumente gegen das Familienzulagengesetz.....	12
Teuer.....	12
Lohndruck und verringerte Kaufkraft	12
Höhere Staatsschulden und höhere Steuern.....	12
Schädlich für unsere KMU und die Arbeitsplatzsicherheit	13
Noch höhere Sozialtransfers ins Ausland schaden der Binnenwirtschaft	15
Keine neue Sozialversicherung auf Bundesebene	16
Sanieren statt Ausbauen	16
Unnötiger Sozialausbau - unsere Familienzulagen sind bereits Spitze	17
Falscher Ansatz für wirkungsvolle Familienpolitik.....	17
Verschwenderischer Ausbau von Giesskannensubventionen	18
Entmündigung und Teilentmachtung der Kantone	18
Steuerfinanzierte Familienzulagen für Nichterwerbstätige.....	19
Mogelpackung	20
Ziele werden weit verfehlt.....	20
7. Europäische Regelungen.....	22
8. Chronologie - Was zu lange währt, wird selten gut	23
Anhang 1: Wortlaut des Gesetzes	24
Anhang 2: Finanzlage der wichtigsten Sozialwerke.....	33

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Regelung der Familienzulagen ist heute Sache der Kantone (einzig für die Landwirtschaft wurde ein Bundesgesetz erarbeitet). Alle Kinder erwerbstätiger Eltern haben bis zum Erreichen einer bestimmten Alterslimite Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen. Die aktuelle Höhe der Kinderzulagen liegt im Durchschnitt bei Fr. 195.60 pro Kind und Monat. In zehn Kantonen sind die Selbständigerwerbenden in die Familienzulagenregelungen eingebunden, in fünf Kantonen erhalten auch Nichterwerbstätige Kinder- und Ausbildungszulagen.

Die kantonale Ausgestaltung der Familienzulagen hat sich bewährt. Die in der Schweiz ausbezahlten Kinderzulagen liegen weit über dem europäischen Durchschnitt. Im Ausland beneidet man uns um unsere gut funktionierenden Familienzulagenordnungen.

Gestützt auf einer vor mehr als fünfzehn Jahren eingereichten parlamentarischen Initiative Fankhauser hat das Parlament am 24. März 2006 mit hauchdünner Mehrheit (23 zu 21 Stimmen im Ständerat) ein eidgenössisches Familienzulagengesetz verabschiedet. Trotz massiver Verschuldung der öffentlichen Hand und akuten Finanzengpässen bei wichtigen Sozialwerken sieht das Gesetz einen weiteren teuren Sozialausbau vor. So sollen die Kinderzulagen auf mindestens 200 Franken erhöht werden, die Ausbildungszulagen auf mindestens 250 Franken. Zu Lasten der Steuerzahler sollen auch Nichterwerbstätige Familienzulagen erhalten (selbst wenn diese Kinder im Ausland leben). Gesamthaft würde das Gesetz jährliche Mehrkosten von rund 600 Millionen Franken auslösen. Gut 450 Millionen Franken davon hätten die Arbeitgeber zu tragen. Dies ist mehr als die anstehende Unternehmenssteuerreform der Wirtschaft an Entlastungen bringen dürfte.

Gegen das Familienzulagengesetz haben der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband, Economiesuisse, das Centre Patronal und die Fédération des Entreprises Romandes das Referendum ergriffen. Unterstützt wurden sie dabei von der SVP, der FDP und den Liberalen. Das Referendumskomitee reichte am 13. Juli 2006 55'503 Unterschriften ein, von denen 54'980 als gültig erklärt wurden.

Folgende Gründe sprechen für eine klare Ablehnung des Familienzulagengesetzes:

I. Teuer und schädlich

Das Familienzulagengesetz würde jährliche Mehrkosten von rund 600 Millionen Franken auslösen, wovon die Arbeitgeber gut 450 Millionen Franken zu tragen hätten. Die Betriebe müssten die Mehrkosten überwälzen. Der Lohndruck stiege, die Güter würden teurer, unsere Kaufkraft schwände. Zudem mindert jede Mehrbelastung der Wirtschaft die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen, was die Sicherheit unserer Arbeitsplätze gefährdet. Angesichts aufgelaufener Schulden von 240 Milliarden Franken wäre die öffentliche Hand kaum in der Lage, die ihr übertragenen Zusatzaufgaben aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren. Weitere Steuer- und Abgabenerhöhungen wären die Folge.

Besonders störend ist, dass mit dem Gesetz - zum Schaden unserer Binnenwirtschaft - noch mehr Geld ins Ausland abfliessen würde. Bereits heute müssen 230'000 Familienzulagen exportiert werden, was uns eine halbe Milliarde Franken kostet. Da das Gesetz auch Verbesserungen für die im Ausland lebenden Kinder vorsieht, müssten diese Sozialtransfers abermals gesteigert werden.

II. Kein Sozialausbau, keine neue Sozialversicherung

Milliardenschulden drücken die Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Die Finanzperspektiven der AHV sind düster. Die dringend notwendige Sanierung dieser Sozialwerke wird schmerzhaft werden. Ein weiterer Sozialausbau, wie ihn das Familienzulagengesetz vorsieht, liegt deshalb nicht drin. Ein solcher ist auch gar nicht nötig, zählen unsere Kinderzulagen doch weltweit zu den höchsten. Luxuszulagen, wie sie das Gesetz vorsieht, sind klar zurückzuweisen. Desgleichen gilt es die Schaffung einer neuen Sozialversicherung auf Bundesebene abzulehnen.

III. Falscher Ansatz für wirkungsvolle Familienpolitik

Familien brauchen gute Rahmenbedingungen und keine aufgeblähten Umverteilungsapparate. Familienfreundliche Steuersysteme und gute Bildungsangebote sind hilfreicher als marginal höhere Zulagen. Zudem versickert beim Ausbau von Giesskannensubventionen viel Geld sozialpolitisch nutzlos. Diese Mittelverschwendung sollten wir uns nicht leisten.

Die föderalistische Ausgestaltung der Familienzulagen hat sich bewährt, das System ist leistungsfähig und verlässlich. Alle kantonalen Regelungen wurde demokratisch beschlossen sowie bürgernah und bedürfnisgerecht ausgestaltet. Es gibt keinen Grund, die Kantone zu entmündigen und zu entmachten. Störend ist auch, dass neu zulasten der Steuerzahler Nichterwerbstätige Zulagen erhalten sollen - selbst wenn ihre Kinder im Ausland leben. Selbständigerwerbende gingen dagegen leer aus. Das ist ungerecht!

Das Familienzulagengesetz ist eine Mogelpackung. Die suggerierte Harmonisierung der Zulagenregelungen findet nicht statt, die Befürworter betreiben gezielt Etikettenschwindel. Das Familienzulagengesetz stellt dem Parlament ein schlechtes Zeugnis aus, konnten doch die meisten Ziele der parlamentarischen Initiative Fankhauser nicht verwirklicht werden. Das Gesetz verursacht hohe Kosten, erhöht den administrativen Aufwand und bringt kaum jemandem einen substantiellen Mehrwert.

2. Aktuell geltende Familienzulagenregelungen

Heute gibt es in der Schweiz folgende Familienzulagensysteme:

- Bundeslösung für das Bundespersonal (Bundespersonalgesetz, BPG).
- Bundeslösung für die Landwirtschaft (BG über Familienzulagen in der Landwirtschaft; FLG), welche mit Ausnahme des Kantons Genf für die ganze Schweiz gilt.
- 10 kantonale Familienzulagensysteme für die Landwirtschaft, die das FLG ergänzen oder im Falle des Kantons Genf ersetzen (ZH, FR, SH, SG, VD, VS, NE, GE, JU, SO).
- 26 kantonale Familienzulagensysteme für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- 10 kantonale Familienzulagensysteme für nichtlandwirtschaftliche Selbständigerwerbende (LU, UR, SZ, ZG, SH, AR, AI, SG, GR, GE).
- 5 kantonale Familienzulagensysteme für Nichterwerbstätige (FR, VS, GE, JU, SH).

Nach dem heutigen System gelangen folgende Personengruppen in den Genuss von Familienzulagen:

- Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausserhalb der Landwirtschaft (ohne Einkommensgrenze).
- Alle selbständigerwerbenden Landwirte, deren Einkommen unter einer gewissen Grenze liegt, erhalten Familienzulagen gemäss der bundesrechtlichen Regelung. Sechs Kantone richten zusätzliche Zulagen ohne Einkommensgrenze aus, vier mit Einkommensgrenzen.
- Die nichtlandwirtschaftlichen Selbständigerwerbenden in zehn Kantonen (bei sieben gilt eine Einkommenslimite).
- Die Nichterwerbstätigen in fünf Kantonen.

Keine Familienzulagen erhalten folgende Personengruppen:

- Nichterwerbstätige in 21 Kantonen.
- Die nichtlandwirtschaftlichen Selbständigerwerbenden in 16 Kantonen, zuzüglich die nichtlandwirtschaftlichen Selbständigerwerbenden in sieben Kantonen, die eine Einkommenslimite überschreiten.
- Die selbständigerwerbenden Landwirte in 20 Kantonen, die eine gewisse Einkommensgrenze überschreiten.

3. Heute ausbezahlte Familienzulagen

Die nachfolgende, vom Bundesamt für Sozialversicherung verfasste Zusammenstellung¹ gibt einen Überblick über die heute ausbezahlten Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen (Stand: 1. Januar 2006). Die durchschnittliche Kinderzulage beläuft sich zur Zeit auf **Fr. 195.60**.

Beträge in Franken

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage ⁹	Altersgrenze		Geburts- zulage	Arbeitgeber- beiträge der kan- tonalen FAK in % der Lohn- summe	Regelung für Selbständig- erwerbende	Regelung für Nichterwerb- tätige
	Ansatz je Kind und Monat		allge- meine	beson- dere ¹				
ZH	170/195 ³	195	16	20/25	–	1,30	–	–
BE	160/190 ³	190	16	20/25	–	1,70	–	–
LU	200/210 ³	230	16	18/25	800 ¹⁶	2,00 ⁸	Ja	–
UR	190	190	16	18/25	1000	2,00	Ja	–
SZ	200	200	16	18/25	800 ¹⁸	1,60	Ja	–
OW	200	200	16	25/25	–	1,80	–	–
NW	200	225	16	18/25 ²⁰	–	1,75	–	–
GL	170	170	16	18/25	–	1,90	–	–
ZG	250/300 ²	250/300 ²	18 ²¹	18/25 ²¹	–	1,60 ⁸	Ja	–
FR	220/240 ²	280/300 ²	15	20/25	1500 ⁶	2,45	–	Ja
SO	190	190	18	18/25 ¹⁰	600	1,90	–	–
BS	170	190	16	25/25	–	1,30	–	–
BL	200	220	16	25/25	–	1,50	–	–
SH	180	210	16	18/25	–	1,40 ⁸	Ja	Ja
AR	190	190	16	18/25	–	1,90	Ja	–
AI	180/185 ²	180/185 ²	16	18/25	–	1,70	Ja	–
SG	170/190 ²	170/190 ²	16	18/25	–	1,80 ⁸	Ja	–
GR	185	210	16	20/25 ⁵	–	1,80	Ja	–
AG	170	170	16	20/25	–	1,50	–	–
TG	190	190	16	18/25	–	1,60	–	–
TI	183	183	15	20/20 ^{5,17}	–	1,50	–	–
VD ¹²	160/330 ²	205/375 ²	16	20/25 ⁵	1500 ^{6,14}	1,85	–	–
VS	260/344 ²	360/444 ²	16	20/25	1500 ^{6,15}	– ⁷	–	Ja
NE ¹¹	160/180	240/260	16	20/25 ⁵	1200 ¹⁹	2,00	–	–
	200/250	280/330					–	–
GE	200/220 ³	220	18	18/18	1000 ⁶	1,40	Ja	Ja
JU	154/178 ⁴	206	16	25/25	782 ⁶	3,00	–	Ja
	132 ¹³	132 ¹³						

¹ Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung zu den Grundzügen der kantonalen Familienzulagenordnungen (Stand 1.1.2006)

- ⁰¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige (ZH: mindererwerbsfähige) und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- ⁰² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- ⁰³ ZH, BE und LU: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.
GE: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 15 Jahren, der zweite für Kinder über 15 Jahre.
- ⁰⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- ⁰⁵ Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. In den Kantonen Tessin und Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt, zudem im Tessin bei Ausrichtung einer Viertelsrente drei Viertel einer Kinderzulage.
- ⁰⁶ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- ⁰⁷ Keine kantonale Familienausgleichskasse.
- ⁰⁸ Inklusive Beitrag an Familienzulageordnung für Selbständigerwerbende.
- ⁰⁹ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in den Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, wird die Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.
- ¹⁰ Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an invalid sind.
- ¹¹ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- ¹² Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten.
- ¹³ Für Bezüger/innen von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltzulage von 132 Franken pro Monat ausgerichtet.
- ¹⁴ Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.
- ¹⁵ Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.
- ¹⁶ Geburtszulage nur für in der Schweiz geborene, in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- ¹⁷ Für behinderte Kinder in einer Spezialausbildung und Kinder in Ausbildung in der Schweiz.
- ¹⁸ Geburtszulage nur für in Schweizer Geburtsregister eingetragene Kinder, deren Mutter zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- ¹⁹ Geburtszulage nur für in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- ²⁰ Erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 18 Jahren erhalten die Ausbildungszulage.
- ²¹ Seit dem 1. Oktober 2004 in Kraft.

4. Hauptinhalte des Familienzulagengesetzes

Die wichtigsten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) sind die folgenden (der vollständige Gesetzestext wird im Anhang wiedergegeben):

- Art von Familienzulagen (Art. 3): Als Familienzulagen sollen Kinderzulagen, Ausbildungszulagen, Geburtszulagen und Adoptionszulagen gelten. Alle anderen Zulagen sollen auf Ebene der Kantone ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden (Art. 3 Abs. 2).
- Höhe der Familienzulagen (Art. 5): Der Mindestsatz für Kinderzulagen soll auf 200 Franken pro Monat fixiert werden, jener für Ausbildungszulagen auf 250 Franken pro Monat. Die Kantone sollen höhere Zulagen vorsehen können (Art. 3 Abs. 2). Die Höhe allfälliger Geburts- und Adoptionszulagen sollen die Kantone weiterhin nach eigenem Ermessen festlegen.
- Teuerungsanpassung: (Art. 5 Abs. 3): Die Mindestzulagen sollen auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV-Renten der Teuerung angepasst werden, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Punkte angestiegen ist.
- Kaufkraftbereinigung der ins Ausland ausbezahlten Zulagen (Art. 4 Abs. 3): Die ins Ausland ausbezahlten Zulagen sollen an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat angepasst werden. Die Abkommen über die Soziale Sicherheit, welche die Schweiz mit mehr als 30 Staaten (EU- und EFTA-Staaten, Serbien und Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Türkei usw.) abgeschlossen hat, schränken die Möglichkeiten einer Kaufkraftbereinigung allerdings stark ein. Das Einsparpotential wäre bescheiden.
- Nichterwerbstätige (Art. 19): Nichterwerbstätige sollen neu Familienzulagen erhalten. Der Anspruch soll nicht an eine Wohnsitzpflicht in der Schweiz geknüpft werden. Damit hätten auch im Ausland lebende Kinder von Nichterwerbstätigen Anspruch auf Familienzulagen, sofern ein Elternteil in der Schweiz als nichterwerbstätige Person lebt. Der Anspruch auf Familienzulagen soll an die Voraussetzung geknüpft werden, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente nicht übersteigt (steuerbares Jahreseinkommen von Fr. 38'700.--) und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.
- Selbständigerwerbende: Die Kantone sollen frei bestimmen können, ob sie Selbständigerwerbende in ihre kantonale Familienzulagenordnung einbauen wollen. Der Bund macht diesbezüglich keine Vorschriften. Der Forderung der Parlamentarischen Initiative Fankhauser nach Umsetzung des Grundsatzes "ein Kind - eine Zulage" wird damit nicht Rechnung getragen.
- Landwirte (Art. 18): Für selbständigerwerbende Landwirte sowie für landwirtschaftliche Angestellte soll weiterhin das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) zur Anwendung gelangen.
- Bundespersonal (Art. 31 BPG): In Ergänzung zu den Zulagen gemäss Familienzulagengesetz sollen die dem Bundespersonalgesetz (BPG; SR 172.220.1) unterstellten Angestellten in den Genuss zusätzlicher Leistungen kommen, welche der Bundesrat festzulegen hat. Im Jahr 2006 belaufen sich die Kinderzulage für das Bundespersonal auf Fr. 338.55 (für das erste Kind) bzw. auf Fr. 218.60 (für jedes weitere Kind).

- Finanzierung der Familienzulagen der Erwerbstätigen (Art. 16): Die Kantone sollen die Finanzierung der Familienzulagen der Erwerbstätigen sowie der Verwaltungskosten regeln. Primäres Finanzierungsinstrument wären Arbeitgeberbeiträge, denkbar wären jedoch auch Arbeitnehmerbeiträge (werden im Wallis bereits eingefordert).
- Finanzierung der Familienzulagen der Nichterwerbstätigen (Art. 20): Die Familienzulagen der Nichterwerbstätigen sollen durch die Kantone finanziert werden. Die Kantone sollen die Kompetenz erhalten, von den Nichterwerbstätigen Beiträge einzufordern.
- Zugelassene Familienausgleichskassen (Art. 14): Zur Durchführung sollen die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen, die kantonalen Familienausgleichskassen sowie die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen zugelassen werden. Im Gegensatz zu den ersten Entwürfen sieht das Gesetz keine Mindestgrössen mehr vor.
- Inkrafttreten (Art. 29): Der Bundesrat soll das Inkrafttreten beschliessen. Die Bestimmungen bezüglich der Kompetenzen und der Vorschriften der Kantone würden am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit deren Annahme in der Volksabstimmung in Kraft treten.

5. Finanzielle Aspekte

Kosten der heutigen Familienzulagen

Die Kosten für die Familienzulagenregelungen gemäss geltenden Gesetzen belaufen sich für das Jahr 2006 auf **4'079 Millionen Franken**². Diese Kosten verteilen sich wie folgt:

Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft	3'906 Mio.
Beschäftigte in der Landwirtschaft	125 Mio.
Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft	24 Mio.
Nichterwerbstätige	24 Mio.
Total	4'079 Mio.

Mehrkosten des Familienzulagengesetzes

Unter der Annahme, dass jene Kantone, welche heute Zulagen kennen, die über den Mindestvorgaben des Bundes liegen, diese auch beibehalten, müsste für das laufende Jahr mit Mehrkosten von **593 Millionen Franken** gerechnet werden³. Gut drei Viertel der Mehrkosten, nämlich 455 Millionen Franken, hätten die Arbeitgeber zu übernehmen. Die Mehrkosten für die Kantone beliefen sich auf 126 Millionen Franken, jene für den Bund auf 12 Millionen Franken.

	Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft	Erwerbstätige in der Landwirtschaft	Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft	Nichterwerbstätige	Total
Kosten im Jahre 2006 gemäss geltender Regelung	3'906	125	24	24	4'079
Kosten im Jahre 2006 gemäss Familienzulagengesetz	4'361	142	26	143	4'672
Mehrkosten des Familienzulagengesetzes	455	17	2	119	593

In Millionen Franken, gemäss Bericht des BSV vom 6. April 2006 zu den Kostenschätzungen der Familienzulagen

Mehrkosten für die Arbeitgeber	455 Mio.
Mehrkosten für die Kantone	126 Mio.
Mehrkosten für den Bund	12 Mio.
Mehrkosten gesamthaft	593 Mio.

Gemäss Schätzungen des BSV könnten die Kosten für die Sozialhilfe lediglich um 12 Mio. Franken entlastet werden, jene für die Prämienverbilligungen um 15 Mio. Franken. Im Gegenzug hätten die Kantone Mehrkosten für die Familienzulagen der kantonalen Angestellten hinzunehmen, welche in obigen Berechnungen noch nicht berücksichtigt sind.

² Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 6. April 2006 zu den Kostenschätzungen der Familienzulagen

³ Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 6. April 2006 zu den Kostenschätzungen der Familienzulagen

Beitragsregelungen

Für Familienzulagen sind heute folgende Beiträge zu leisten:

- **Arbeitnehmer**: Beitragssätze zwischen 0,1 und 5 Prozent der Lohnsumme⁴. Im allgemeinen gibt es auf kantonaler Ebene keinen Lastenausgleich zwischen den Kassen. Mit Ausnahme des Kantons Wallis werden von den Arbeitnehmenden keine Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen eingefordert. Im Kanton Wallis beläuft sich der Beitrag der Arbeitnehmenden auf 0,3%⁵.
- **Nichtlandwirtschaftliche Selbständigerwerbende**: Beitragssätze zwischen 1,5 und 2,2 % der Einkommen im Sinne des AHVG oder des steuerbaren Einkommens.
- **Landwirtschaft (Bundesregelung)**: 2% der Lohnsumme. Der Rest wird durch die öffentliche Hand (2/3 Bund, 1/3 Kantone) finanziert.
- **Landwirtschaft (kantonale Regelungen)**: Beiträge der selbständigen Landwirte. Die Kantone beteiligen sich in der Regel zusätzlich an den Kosten.

In Art. 16 Abs. 1 des Familienzulagengesetzes wird festgehalten, dass die Kantone die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten der Erwerbstätigen regeln sollen. Für die Finanzierung der Familienzulagen der Nichterwerbstätigen hätten die Kantone aufzukommen. An den Beitragsregelungen würde sich damit grundsätzlich nichts ändern.

⁴ Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2004 zur Volksinitiative "für fairere Kinderzulagen", Kapitel 3.2.4

⁵ Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2004 zur Volksinitiative "für fairere Kinderzulagen", Kapitel 4.2.6

6. Argumente gegen das Familienzulagengesetz

Teuer

Das Familienzulagengesetz würde Mehrkosten von rund 600 Millionen Franken verursachen (Stand 2006). 455 Millionen Franken Mehrkosten gingen zu Lasten der Arbeitgeber, 126 Millionen Franken Mehrkosten zu Lasten der Kantone, 12 Millionen Franken Mehrkosten zu Lasten des Bundes. Damit macht das Familienzulagengesetz die Entlastung der Unternehmenssteuerreform bereits vor deren Inkrafttreten zunichte.

Das Familienzulagengesetz ist zu teuer weil

- die Steuer- und Beitragszahler bereits mehrfach für Zusatzeinnahmen für die Sozialversicherungen zur Kasse gebeten wurden und schmerzhafteste Steuer- und Prämien erhöhungen hinzunehmen hatten;
- mehrere wichtige Sozialwerke massiv verschuldet sind und kostspielige Sanierungen anstehen;
- die öffentliche Hand Schulden von rund 250 Milliarden Franken aufweist und die Übernahme neuer Staatsaufgaben automatisch zu höheren Steuern und Abgaben oder aber zu einem weiteren, verantwortungslosen Aufblähen der Staatsschulden führt. Ein weiteres Ansteigen der Schulden können wir den künftigen Generationen aber nicht zumuten.

Lohndruck und verringerte Kaufkraft

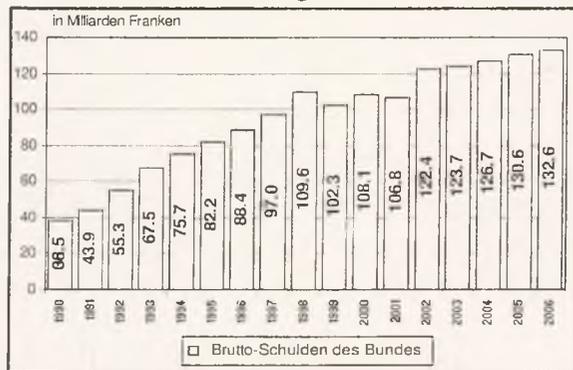
Trotz anziehender Konjunktur ist die Finanzlage vieler Betriebe nach wie vor unbefriedigend, die Zahl der Firmenkonkurse verharrt auf hohem Niveau. Finanzielle Mehrbelastungen können nicht einfach aufgefangen, sondern müssen überwältigt werden (Löhne, Preise). Dies erhöht einerseits den Lohndruck, andererseits schmälert es bei jeder Verteuerung der Güter unsere Kaufkraft.

Höhere Staatsschulden und höhere Steuern

Die Schuldenlast des Bundes ist auf weit über 130 Milliarden Franken angewachsen. Die Schulden von Bund, Kantonen und Gemeinden belaufen sich zusammen auf rund 250 Milliarden Franken.

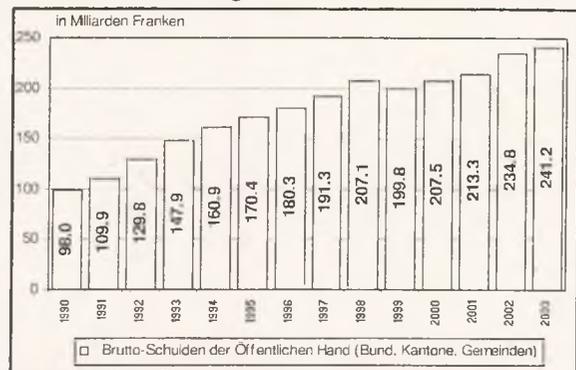
Angesichts der massiven Verschuldung der öffentlichen Hand wäre es fahrlässig, Bund und Kantonen laufend weitere Aufgaben zu übertragen. Genau dies sieht das Familienzulagengesetz aber vor, soll doch die öffentliche Hand für die Finanzierung der neu zu schaffenden Familienzulagen an Nichterwerbstätige aufkommen. Die Kantone müssten so Mehrkosten von 126 Millionen Franken verkraften, der Mehraufwand für den Bund belief sich auf 12 Millionen Franken.

Verschuldung des Bundes



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (Stand August 2005)

Verschuldung der Öffentlichen Hand



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (Stand August 2005)

Jede zusätzliche Aufgabe, welche der öffentlichen Hand übertragen wird, stellt eine Belastung dar:

- **Belastung für künftige Generationen:** Nicht gedeckte Ausgaben erhöhen die Schulden der öffentlichen Hand und stellen eine zusätzliche Belastung für die künftigen Generationen dar, welche diese Schulden als schwere Hypothek zu übernehmen haben. Heute kommt jedes Kind mit einer öffentlichen Erbschuld von über 30'000 Franken zur Welt. Wer wirklich etwas für unsere Kinder tun will, bringt die Finanzen der öffentlichen Hand in Ordnung und reduziert die auf die künftigen Generationen zu übertragenden Staatsschulden. Die Zukunft unserer Kinder darf nicht bloss aus Schuldenbergen bestehen.
- **Belastung für Steuerzahler:** Früher oder später wird jede Zusatzaufgabe, welche man der öffentlichen Hand überträgt, dazu führen, dass zusätzliche Steuergelder oder Abgaben eingetrieben werden müssen. Zumindest ein Teil der zusätzlichen Mittel, welche man den Familien zukommen lassen will, wird der Staat von diesen wieder einfordern müssen. Doch bereits heute bezahlen die Bürger einen Grossteil ihres Einkommens an den Staat. Eine noch stärkere Erhöhung der Zwangsabgaben wäre untragbar.

Schädlich für unsere KMU und die Arbeitsplatzsicherheit

Wie die nachfolgende Auflistung zeigt, hatten die Beitrags- und Steuerzahler in den letzten Jahren bereits einige schmerzhafteste Zusatzbelastungen hinzunehmen:

- **AHV:** Zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts der AHV muss seit 1999 ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent (Demographieprozent) eingefordert werden.
- **Berufliche Vorsorge:** Für sehr viele Betriebe mussten in den letzten Jahren die Risikoprämien erhöht werden. Zum Teil müssen gar noch Sonderprämien zur Sanierung der Vorsorgeeinrichtungen entrichtet werden. Parallel dazu musste praktisch überall der Umwandlungssatz mehr oder weniger stark gesenkt werden, was zur Folge hat, dass man neuerdings für eine gleich bleibende Altersrente höhere Beiträge einbezahlen muss.
- **Berufsunfallversicherung:** Die Suva muss seit dem Jahre 2004 einen Prämienzuschlag von 7% der Nettoprämien zur Finanzierung der Teuerungszulagen einfordern. Die Kranken- und Unfallversicherer erhöhen die Berufsunfallversicherungsprämien per anfangs 2007 um durchschnittlich 3%.

- Nichtberufsunfallversicherung: Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung mussten auf anfangs 2005 erhöht werden. Bei der Suva betrug die durchschnittliche Erhöhung gut 10 Prozent, bei den Privatversicherern rund 13 Prozent.
- Krankenversicherung: Die Krankenversicherungsprämien steigen seit Jahren ungebremst an. In der Regel liegt die Prämienzunahme zwischen fünf und zehn Prozent. Die Steigerungsraten bei den Nominallöhnen werden dabei um ein Mehrfaches überschritten, was zur Folge hat, dass ein immer höherer Anteil des privaten Haushaltbudgets zur Finanzierung unseres Gesundheitswesens eingesetzt werden muss.
- Krankentaggeldversicherungen: Aufgrund steigender Kosten mussten in den vergangenen Jahren vielfach auch die Prämien für Taggeldversicherungen substantiell angehoben werden, was Arbeitgeber und zum Teil auch Arbeitnehmer belastet.

In den kommenden Jahren ist bei folgenden Sozialwerken mit Mehrkosten zu rechnen:

- Invalidentversicherung: In seiner Botschaft zur 5. IV-Revision beantragt der Bundesrat, den Mehrwertsteuersatz um 0,8% und die Lohnabzüge um 0,1% anzuheben. Das Parlament wird diesen Anträgen wohl folgen. Die höheren Abgaben dürften im Jahre 2008 wirksam werden.
- AHV: Spätestens ab dem Jahre 2009 wird die AHV wieder rote Zahlen schreiben. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Mehrwertsteuer in einem ersten Schritt um mindestens 0,5 Prozent angehoben wird. Ab circa 2015 ist mit einer weiteren Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zu rechnen.
- Arbeitslosenversicherung: Die Arbeitslosenversicherung hat in den letzten Jahren einen Schuldenberg von rund 5 Milliarden Franken angehäuft. Auf's Jahr 2008 wird der Bundesrat gemäss geltendem Gesetz den Beitragssatz um 0,5% anheben müssen. Ferner werden erneut Solidaritätsabgaben auf jenen Einkommensbestandteilen erhoben werden, welche nicht mehr leistungsberechtigt sind (Einkommen über Fr. 106'800.--).
- Erwerb ersatzordnung: Voraussichtlich ab dem Jahr 2008 muss der EO-Beitragssatz zur Finanzierung der Mutterschaftsversicherung um voraussichtlich 0,2 Prozent angehoben werden.

Angesichts dieser massiven Mehrbelastung, welche die Arbeitgeber in den letzten Jahren hinzunehmen hatten oder die in den nächsten Jahren auf sie zukommen werden, kann es nicht angehen, unseren Sozialstaat weiter auszubauen und den Beitragszahlern abermals eine höhere Belastung zuzumuten.

Selbst der Bundesrat ist der Ansicht, dass sich eine derartige Mehrbelastung negativ auf die Wirtschaft auswirkt. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 10. November 2004 zum Zusatzbericht der nationalrätlichen SGK äussert der Bundesrat klare Bedenken gegen eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft. Die Landesregierung sprach sich deshalb gegen eine Erhöhung der Familienzulagen aus.

Noch höhere Sozialtransfers ins Ausland schaden der Binnenwirtschaft

Bereits heute müssen 230'000 Familienzulagen ins Ausland exportiert werden (Stand 2003). Diese teilen sich wie folgt auf:

• Kinder von Grenzgängern:	140'000
• Kinder von Kurzaufenthaltern:	40'000
• Im Ausland lebende Kinder von Personen, die zur schweizerischen Wohnbevölkerung zählen:	50'000
• Total:	<u>230'000</u>

Der Schweiz geht damit rund eine **halbe Milliarde Franken** (Fr. 500'000'000.--) an Kaufkraft verloren.

Mit dem Familienzulagengesetz müssten die Sozialtransfers ins Ausland nochmals deutlich gesteigert werden:

- Die Mehrzahl der bereits heute ins Ausland ausbezahlten Kinder- und Ausbildungszulagen müssten erhöht werden.
- Neu kämen auch die im Ausland wohnenden Kinder ausländischer Nichterwerbstätiger in den Genuss von Familienzulagen.

Mit noch übrisseneren Sozialzahlungen ins Ausland würden falsche Anreize gesetzt. Für Angehörige kinderreicher ausländischer Familien würde es noch lukrativer, in der Schweiz Unterschlupf zu suchen. Denn mit unseren überdurchschnittlich hohen Kinderzulagen kann der Rest der Familie im Ausland fürstlich leben – alles auf Kosten der Schweizer Beitragszahler! Dem Sozialmissbrauch würde zudem Tür und Tor geöffnet. Welcher Arbeitgeber kann schon kontrollieren, ob es die ihm gemeldeten, im Ausland lebenden Kinder auch tatsächlich gibt?

Seitens der Bundesverwaltung wurden keine Berechnungen veröffentlicht, welche aufzeigen, welche Mittel zusätzlich ins Ausland abfliessen würden. Aufgrund von Hochrechnungen kommt man aber rasch einmal zur Erkenntnis, dass die Sozialtransfers ins Ausland bei Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes um **knapp hundert Millionen Franken** ansteigen würden.

Das Familienzulagengesetz sieht in Art. 4 Abs. 3 vor, dass sich die Höhe der Zulagen nach der Kaufkraft in den jeweiligen Wohnsitzstaaten auszurichten hat. Diese Einschränkung ist gut gemeint, brächte in der Praxis aber kaum Einsparungen. Die Schweiz hat mit über 30 Staaten (EU- und EFTA-Staaten, Serbien und Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Türkei usw.) Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese schränken die Möglichkeiten einer Kaufkraftbereinigung massiv ein. Untersuchungen der Invalidenversicherung haben ergeben, dass aufgrund der bestehenden Sozialversicherungsabkommen bloss rund 5% der ins Ausland ausbezahlten Renten an die jeweilige Kaufkraft angepasst werden könnten. Das Einsparpotential wäre somit sehr bescheiden und würde die Mehrkosten für die zusätzlichen administrativen Umtriebe kaum kompensieren.

Keine neue Sozialversicherung auf Bundesebene

Die Regelung der Familienzulagen ist heute Sache der Kantone (einzig für die Landwirtschaft wurde ein Bundesgesetz erarbeitet). Die föderalistische Ausgestaltung der Familienzulagen hat sich bewährt. Die in der Schweiz ausbezahlten Kinderzulagen (zur Zeit Fr. 195.60 im Durchschnitt) liegen weit über dem europäischen Durchschnitt. Der Vollzug der geltenden Gesetze funktioniert einwandfrei. Im Gegensatz zu anderen Sozialwerken, für welche der Bund zuständig ist, kennt das Familienzulagensystem keine Finanzierungsschwierigkeiten. Diese finanzielle Stabilität soll nicht durch das Einmischen neuer Akteure gefährdet werden.

Mit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes würde faktisch eine neue Sozialversicherung auf Bundesebene geschaffen. Der Bund müsste sich in eine neue Domäne einmischen, hätte neue Aufgaben zu übernehmen und müsste seine Verwaltung ausbauen. Dieser Systembruch ist grundlegend falsch. Unser föderalistisches Staatswesen wird einer unnötigen Belastung ausgesetzt, wenn sich der Bund in Bereiche einmischt, welche von den Kantonen zur Zufriedenheit aller gut abgedeckt sind. Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat man nicht umsonst beschlossen, an der bewährten Kompetenzregelung festzuhalten. Zudem hat der Bund im Bereich der Sozialversicherungen gewaltige Probleme zu lösen. Sowohl Invaliden- als auch Arbeitslosenversicherung sind massiv verschuldet und müssen dringend saniert werden. Die Finanzperspektiven der AHV sind düster und verlangen nach Korrekturen in der staatlichen Altersversorgung. Die Kostenexplosion im Gesundheitswesen hält an, immer mehr Schweizerinnen und Schweizer können ihre Krankenkassenprämien kaum mehr bezahlen, einschneidende Anpassungen im Gesundheitswesen sollten nicht länger aufgeschoben werden. Angesichts der Finanzmisere etlicher staatlicher Sozialwerke und der Vielzahl anstehender Reformvorhaben wäre es unklug, auf Bundesebene ohne Not eine neue Sozialversicherung zu schaffen.

Sanieren statt Ausbauen

Die Ausgaben für die soziale Wohlfahrt zu Lasten der Bundeskasse haben sich in den letzten 15 Jahren verdoppelt und belaufen sich heute auf 14,1 Milliarden Franken bzw. 27,5 Prozent der totalen Bundesausgaben von 51,4 Milliarden Franken! Dieser Anstieg ist durch Demographie, zunehmende Selbstbedienungsmentalität, aber auch durch Missbrauch verursacht worden. Heute sind nicht einmal die bestehenden Sozialwerke finanziert. So schreibt etwa die IV jeden Tag 5 Millionen Franken Defizit. Der aktuelle Schuldenstand beläuft sich gar auf rund 8,5 Milliarden Franken. Auch die AHV erreicht den gesetzlich vorgeschriebenen Fondsbestand bei Weitem nicht. Nach dem Jahre 2010 wird sie deshalb in einen Liquiditätsengpass gelangen. Die Arbeitslosenversicherung schrieb in den letzten drei Jahren 5 Milliarden Franken Defizit und muss dringend saniert werden. Auch die durch die Einführung eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs zusätzlich belastete Erwerbersersatzordnung wird in absehbarer Zeit zusätzliche Beiträge verlangen müssen. Das Kostenwachstum im Gesundheitsbereich übersteigt das durchschnittliche Lohnwachstum seit Jahren um ein Mehrfaches, so dass die Bürger die Krankenkassenprämien kaum mehr bezahlen können. Schliesslich steigen in den Gemeinden die Sozialhilfekosten ins Unermessliche.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht angehen, den Sozialstaat weiter auszubauen. Unzureichend ausfinanzierte Sozialwerke sind unsichere Sozialwerke. Solche dürfen wir der

heutigen und den künftigen Generationen nicht zumuten. Bevor wieder Leistungen aus-
geweitet werden, müssen die bestehenden Sozialwerke saniert und deren Finanzierung
langfristig abgesichert werden. Ein kleineres, solides, gut abgesichertes Haus ist allemal
mehr Wert als ein vor sich hin bröckelnder Luxusbau mit erodierten Fundamenten, von
dem man nicht weiss, ob er den nächsten Sturm noch überstehen wird.

Unnötiger Sozialausbau - unsere Familienzulagen sind bereits Spitze

Die in der Schweiz ausbezahlten Kinderzulagen (zur Zeit Fr. 195.60 im Durchschnitt) zäh-
len weltweit zu den höchsten. Die in der „Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit“
festgehaltenen Vorgaben übertrifft die Schweiz bei Weitem. Angesichts des tadellosen
Funktionierens des heutigen Systems und des hohen Leistungsniveaus sind zusätzliche
Staatsinterventionen sowie höhere Familienzulagen völlig fehl am Platz.

In den meisten westeuropäischen Staaten bewegen sich die monatlichen Kinderzulagen
zwischen 80 und 120 Euro, also zum Teil deutlich unter dem schweizerischen Mittel. Ein-
zig in Deutschland, Luxemburg und Liechtenstein liegt die Höhe der Kinderzulagen über
dem Niveau der Schweiz. Mit Fug und Recht darf behauptet werden, dass die Schweiz
mit ihrem aktuell geltenden Familienzulagensystem im internationalen Vergleich sehr gut
dasteht und kein Anlass besteht, sich noch weiter nach oben abzuheben.

Falscher Ansatz für wirkungsvolle Familienpolitik

Familien stellen einen wichtigen Grundpfeiler unserer Gesellschaft dar. Wirtschaft und
Gesellschaft können sich nur dann gedeihlich fortentwickeln, wenn die Familien die ihnen
zustehenden Aufgaben - so unter anderem auch die Erziehung und Begleitung heran-
wachsender Kinder - verantwortungsvoll wahrnehmen. Um den Familien den notwendi-
gen Rückhalt bieten zu können, ist unser Staatswesen so auszugestalten, dass sich nicht
nur das Individuum, sondern auch die Familie möglichst gut darin zurecht findet.

Eine sinnvolle und nachhaltige Familienpolitik konzentriert sich darauf, den Familien mög-
lichst gute Rahmenbedingungen anzubieten. Das bloss Umverteilen von Geldern ist
demgegenüber kein taugliches Mittel zur Stützung der Familien. Jeder Franken, der um-
verteilt wird, muss via Steuergelder, Lohnabzüge oder Preisaufschläge wieder eingefor-
dert werden. Zieht man in Betracht, dass jeder Umverteilungsapparat hohe Kosten mit
sich bringt, falsche Anreize setzt und leider allzu oft auch Missbräuche nach sich zieht,
profitieren per Saldo nur ganz wenige; und meist sind dies erst noch die Falschen. Ein
ordentlicher Teil der Bezüger muss unter dem Strich mehr Mittel in derartige Umvertei-
lungssysteme einschiessen, als dass ihm am Schluss in Form von Leistungen zusteht.
Für die grosse Mehrheit münden derartige Umverteilungsmechanismen im besten Fall in
einem Nullsummenspiel.

Eine erfolgreiche, nachhaltig wirksame Familienpolitik setzt aus Sicht des Schweizeri-
schen Komitees "Nein zur falschen Familienpolitik" primär auf folgende Instrumente:

- Familienfreundliche Steuerpolitik
- Qualitativ gutes, leistungsorientiertes Bildungssystem
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Auf privater Basis initiierte familienergänzende Kinderbetreuung

- Gesunde, verantwortungsvolle Finanzpolitik, welche Schulden abbaut und nicht auf Kosten der künftigen Generationen neue Schuldenberge auftürmt
- Sichere, auch für künftige Generationen finanzierbare Sozialwerke

Verschwenderischer Ausbau von Giesskannensubventionen

Angesichts der Flut zusätzlicher Aufgaben, welche dem Staatswesen permanent neu übertragen werden, sind die öffentlichen Mittel begrenzt. Damit man mit diesen begrenzten öffentlichen Mitteln eine maximale soziale Wirkung erzielen kann, muss man sie sehr gezielt für jene Bürgerinnen und Bürger einsetzen, die auch tatsächlich auf sie angewiesen sind.

Das Familienzulagengesetz brächte einen teuren Ausbau von Leistungen nach dem Giesskannenprinzip. Viel Geld müsste aufgewendet werden, um höhere Zulagen an Personen auszurichten, die gar nicht darauf angewiesen sind. Viel Geld würde so sozialpolitisch nutzlos versickern, die Streuverluste wären erheblich. Diesen Luxus dürfen wir uns nicht mehr leisten. Vielmehr müssen wir danach trachten, die begrenzten finanziellen Mittel gezielter und bedürfnisgerechter einzusetzen.

Entmündigung und Teilentmachtung der Kantone

Die Kantone sind sich ihrer sozialen Verantwortung durchaus bewusst und sie nehmen diese auch wahr. Ohne Zutun des Bundes haben sämtliche Kantone eine Vielzahl familienpolitischer Massnahmen demokratisch beschlossen und an die regionalen Bedürfnisse angepasst. Die heute geltenden föderalistischen Regelungen haben sich dann auch bewährt. Die heute gestützt auf kantonale Gesetzgebungen ausgerichteten Familienzulagen gehören weltweit zu den höchsten. Es besteht deshalb überhaupt kein Anlass für den Bund, sich in Belange einzumischen, welche die Kantone im Griff haben. Die Eidgenössischen Räte täten besser daran, endlich mutige Beschlüsse zur Sanierung der Invaliden- und der Arbeitslosenversicherung zu fällen, deren massive Finanzprobleme sich seit langem abzeichnen.

Das Familienzulagengesetz würde die Autonomie der Kantone beschneiden. Für eine Entmündigung und Teilentmachtung der Kantone besteht jedoch kein Anlass. Die heute geltenden kantonalen Familienzulagenregelungen funktionieren einwandfrei. Föderalistische Lösungen haben zudem den Vorteil, dass sie flexibler und bürgernäher ausgestaltet werden können. Ein zusätzliches Bundesgesetz bringt dagegen nur höhere Kosten und mehr Bürokratie. Jede schädliche Einmischung des Bundes in die gut funktionierenden, familienfreundlichen Sozialleistungen der Kantone gilt es deshalb zurückzuweisen.

Kantonale Familienzulagen sind eingebettet in ein System verschiedenartiger Leistungen zugunsten von Familien und deren Kinder. Hierzu zählen etwa ein familiengerecht ausgestaltetes Steuersystem, kantonale Stipendienregelungen, der soziale Wohnungsbau sowie viele weitere Vergünstigungen. Da die Schweiz über ein föderalistisches Steuersystem sowie kantonal unterschiedliche Stipendienregelungen verfügt, drängt es sich auf, bei föderalistisch ausgestalteten Familienzulagenregelungen zu bleiben. Nur so können die einzelnen Instrumente der Familienpolitik ideal aufeinander abgestimmt werden.

Der interkantonale Unterschied zwischen den tiefsten Kinderzulagen im Kanton Jura (Fr. 154.--, zu welchen noch eine Haushaltszulage von Fr. 132.-- hinzukommt) und den höchsten Kinderzulagen im Kanton Wallis (Fr. 260.--) liegt in einem durchaus vertretbaren Rahmen. Die Unterschiede innerhalb der Europäischen Union sind wesentlich grösser als unter den schweizerischen Kantonen (in Frankreich gibt es für das erste Kind keine Zulage, in Luxemburg eine solche von 181 Euro), ohne dass in der EU Vereinheitlichungsbestrebungen aufkommen. Regional unterschiedliche Familienzulagen sind zudem systemkonform, variieren doch auch die Löhne von Region zu Region relativ stark.

Steuerfinanzierte Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Familienzulagen stellen eine Sozialleistung des Arbeitgebers dar, die für die Zeit geschuldet wird, während der ein Anspruch auf Lohn besteht. In einem klar abgesteckten Rahmen soll ein sozial wünschbarer finanzieller Ausgleich unter den Angestellten geschaffen werden. Hierzu wird ein Teil der Lohnsumme zurückgestellt, um ihn jenen Mitarbeitenden zukommen zu lassen, welche aufgrund ihrer familiären Verpflichtungen höhere Ausgaben zu decken haben. Familienzulagen stellen deshalb einen Lohnbestandteil dar, dessen Höhe sich an den Bedürfnissen der Mitarbeitenden ausrichtet. Es ist deshalb folgerichtig, dass Familienzulagen lediglich an Erwerbstätige ausgerichtet werden, welche durch ihren Arbeitseinsatz indirekt auch für deren Finanzierung aufkommen.

Die Ausrichtung von Familienzulagen an Nichterwerbstätige, welche über höhere Steuereinnahmen zu finanzieren wären, ist systemwidrig. Zudem würden erneut falsche, leistungshemmende Anreize gesetzt. Die Bereitschaft, sich nachhaltig um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen, wird durch das Gewähren zusätzlicher Finanzen mit Bestimmtheit nicht erhöht werden. Vielmehr riskiert man neue Missbräuche.

Besonders störend ist der vorgesehene Leistungsausbau für die Nichterwerbstätigen aus Sicht der Selbständigerwerbenden. Diese hätten über höhere Steuern die Familienzulagen an die Nichterwerbstätigen mitzufinanzieren. Für ihre eigenen Kinder könnten sie dagegen keine Zulagen geltend machen, hat doch das Parlament beschlossen, dass Selbständigerwerbende nicht dem Gesetz unterstellt werden. Wo bleibt die Gerechtigkeit, wenn ausserhalb der Schweiz lebende Kinder von ausländischen Nichterwerbstätigen in den Genuss von Familienzulagen kommen, währenddem die in unserem Land wohnhaften Kinder schweizerischer Selbständigerwerbender leer ausgehen?

Festzuhalten gilt es auch, dass Familienzulagen an Nichterwerbstätige auch aus sozialpolitischer Optik sinnlos sind. Viel Geld müsste an Personen ausgerichtet werden, welche in guten finanziellen Verhältnissen leben, und die nicht auf zusätzliche staatliche Zuwendungen angewiesen sind. Bei finanziell schlechter gestellten Nichterwerbstätigen müssten die neu ausgerichteten Familienzulagen bei der Festsetzung der Sozialhilfegelder angerechnet und in Abzug gebracht werden. Per Saldo käme es aus Sicht der anspruchsberechtigten Personen zu einem Nullsummenspiel, unter dem Strich würde ihnen nicht mehr Geld zur Verfügung stehen. Zunehmen würde mit entsprechender Kostenfolge bloss der administrative Aufwand.

Mogelpackung

Die suggerierte Harmonisierung der Zulagenregelungen findet nicht statt. Das Gesetz ist eine Mogelpackung, die Befürworter betreiben Etikettenschwindel. Von Kanton zu Kanton würde die Höhe der Zulagen und die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Regelungen weiterhin stark abweichen. Für Bundesbeamte und Landwirte gäbe es nach wie vor Sonderregelungen. Die Kinder von Selbständigerwerbenden gingen - ganz im Gegensatz etwa zu jenen der Ausländer - weiterhin in vielen Fällen leer aus.

Folgende Auflistung zeigt, in welchen wichtigen Bereichen weiterhin unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kämen:

- **Zulagenhöhe:** Das Familienzulagengesetz schreibt "bloss" Mindestzulagen vor. Die Kantone sind frei, von diesen nach oben beliebig abzuweichen. Bis anhin hat kein einziger Kanton, welcher heute höhere Zulagen gewährt, signalisiert, dass er diese nach unten korrigieren würde. Auch in Zukunft würden damit unterschiedlich hohe Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet.
- **Arten von Zulagen:** Das Familienzulagengesetz ermächtigt die Kantone ausdrücklich, nach freiem Ermessen weitere Leistungen wie etwa Geburten- oder Adoptionszulagen zuzulassen oder gar vorzuschreiben.
- **Finanzierung:** Das Familienzulagengesetz sieht vor, dass die Kantone die Finanzierung der Familienzulagen regeln. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft unterschiedlichste Finanzierungsregelungen zur Anwendung kämen.
- **Ausführungsgesetze:** Die wichtigsten Ausführungsbestimmungen würden weiterhin auf kantonaler Ebene geregelt. Angesichts des grossen Handlungsspielraums, welches das Familienzulagengesetz den Kantonen lässt, ist davon auszugehen, dass weiterhin 26 unterschiedliche kantonale Ausführungsgesetze zur Anwendung gelangen.
- **Sonderregelungen für Landwirte und Bundesangestellte:** Für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die selbständigerwerbenden Landwirtinnen und Landwirte würde weiterhin ein eigenes Bundesgesetz sowie eine Vielzahl unterschiedlicher kantonaler Erlasse zur Anwendung gelangen. Auch Bundesbeamte sollten weiterhin in den Genuss einer Sonderbehandlung kommen. So sieht das Bundespersonalgesetz vor, dass an das Staatspersonal in Ergänzung zu den Zulagen gemäss Familienzulagengesetz weitere Leistungen ausgerichtet werden.

Das Gesetz trägt nichts zu einer echten Harmonisierung und zu einer Vereinfachung der administrativen Verfahren bei. Im Gegenteil: zu den heutigen 26 kantonalen Gesetzgebungen käme noch ein zusätzliches Gesetz auf Bundesebene hinzu. Dieses brächte keine Vereinfachungen, sondern vielmehr ein nicht zu unterschätzendes Potential für Konfusionen und Doppelspurigkeiten. Das Familienkinderzulagengesetz hält nicht, was es verspricht.

Ziele werden weit verfehlt

Die meisten Ziele der parlamentarischen Initiative Fankhauser konnten nicht verwirklicht werden. Der Grundsatz "ein Kind - eine Zulage" wird nicht umgesetzt (Selbständigerwerbende), die Zulagenregelungen werden nicht harmonisiert, es wird keine administrativen Vereinfachungen geben, die Kassenvielfalt bleibt erhalten. Das Gesetz verursacht hohe

Kosten, erhöht den administrativen Aufwand und bringt kaum jemandem einen substantiellen Mehrwert.

Seitens der Befürworter hätten mit dem Familienzulagengesetz folgende Zielsetzungen erreicht werden sollen:

- Durchsetzung des Grundsatzes "ein Kind - eine Zulage"
- Harmonisierung der Familienzulagen
- Administrative Vereinfachungen
- Reduktion der Kassenvielfalt
- Gezielte Unterstützung der Familien

Nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen müssen die Befürworter ernüchternd feststellen, dass sie objektiv betrachtet keines der gesteckten Ziele in befriedigendem Umfang verwirklichen konnten:

- Grundsatz "ein Kind - eine Zulage" wird nicht umgesetzt: Das Parlament hat sich gegen eine Unterstellung der Selbständigerwerbenden unter das Gesetz ausgesprochen. Mit dem Gesetz werden deshalb nur kleine Lücken geschlossen.
- Familienzulagen werden nicht harmonisiert: Das Gesetz schreibt "bloss" Mindestzulagen vor. Damit wird es in der Schweiz weiterhin eine Vielzahl unterschiedlich hoher Zulagen geben. Auch bei der Art der Zulagen kommt es zu keiner Harmonisierung. Bei den Geburts- und Adoptionszulagen sowie den weiteren Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Familien bleibt es bei der heutigen - aus Sicht der Harmonisierungsbeefürworter unbefriedigenden - Leistungsvielfalt. Zudem würden für die Landwirte und das Bundespersonal weiterhin separate Gesetze angewendet (beim Bundespersonal in Ergänzung zum Familienzulagengesetz).
- Keine administrativen Vereinfachungen: Das Gesetz trägt nichts zu einer Vereinfachung der administrativen Verfahren bei. Im Gegenteil: zu den heutigen 26 kantonalen Gesetzgebungen kommt eine Bundesgesetzgebung hinzu, welche nichts vereinfacht, sondern bloss für zusätzliche Konfusionen sorgen wird.
- Kassenvielfalt bliebe erhalten: Seitens der Befürworter des Familienzulagengesetzes wurde stets die heutige Kassenvielfalt bemängelt (ohne dass begründet werden konnte, was daran schlecht sein soll). Nach der Beratung im Parlament muss festgestellt werden, dass das Gesetz keine einzige Familienausgleichskasse zum Verschwinden brächte.
- Nur wenige Familien könnten profitieren: Wie weiter oben bereits aufgezeigt wurde, brächte das Gesetz in sieben Kantonen keine höheren Kinderzulagen, in drei weiteren Kantonen brächte es nur für einen Teil der Kinder einen Leistungsausbau. Im Gegenzug stiege aber der Lohndruck und die Kaufkraft vieler Familien nähme ab. Effektiv profitieren würde lediglich ein Teil der kinderreichen Familien sowie vor allem die Eltern der im Ausland lebenden Kinder.

Was einzig bleibt ist ein fragwürdiger Leistungsausbau mit all seinen negativen Begleiterscheinungen. Ausser Spesen (bzw. hohen Kosten) nix gewesen!

7. Europäische Regelungen

Die Monatsbeiträge pro Kind bewegen sich in den meisten Staaten Europas zwischen 80 und 120 Euro. Zum Teil liegen sie erheblich unter dem schweizerischen Durchschnitt von Fr. 195.60 (im 2006). Einzig in Deutschland, Luxemburg und Liechtenstein liegt die Höhe der Kinderzulagen über dem Niveau der Schweiz.

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Belgien	€ 75,54	€ 139,74	€ 208,70
Dänemark	Abgestuft nach Alter zwischen € 107 und € 151	Abgestuft nach Alter zwischen € 107 und € 151	Abgestuft nach Alter zwischen € 107 und € 151
Deutschland	€ 154	€ 154	€ 154
Finnland	€ 100,00	€ 110,50	€ 131,00
Frankreich	---	€ 115,64	€ 148,16
Griechenland	€ 8,22	€ 16,43	€ 30,82
Grossbritannien	€ 101,00	€ 68,00	€ 68,00
Irland	€ 117,60	€ 117,60	€ 147,30
Italien	Fein abgestuft nach Einkommen und Kinderzahl.	Fein abgestuft nach Einkommen und Kinderzahl. Bei Jahreseinkommen von € 30'000: € 38,73. Keine Zulagen mehr ab Jahreseinkommen von € 46'200.--	Fein abgestuft nach Einkommen und Kinderzahl.
Liechtenstein	bis 10 Jahre: € 168,00 ab 10 Jahren: € 201,00	bis 10 Jahre: € 168,00 ab 10 Jahren: € 201,00	€ 201,00
Luxemburg	€ 181,08	€ 248,90	€ 353,20
Niederlande	Abgestuft nach Alter zwischen € 58,87 und € 84,10	Abgestuft nach Alter zwischen € 58,87 und € 84,10	Abgestuft nach Alter zwischen € 58,87 und € 84,10
Norwegen	€ 118	€ 118	€ 118
Österreich	Abgestuft nach Alter zwischen € 112,70 und € 130,90 (bis 18 Jahre)	Abgestuft nach Alter zwischen € 125,50 und € 143,70 (bis 18 Jahre)	Abgestuft nach Alter zwischen € 138,20 und € 156,40 (bis 18 Jahre)
Schweden	€ 106,00	€ 106,00	€ 134,00
Spanien	€ 24,25	€ 24,25	€ 24,25
Ungarn	€ 21	€ 25	€ 32

Quelle: MISSOC (Gegenseitiges Informationssystem der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR), Situation am 1. Januar 2005

In Italien, Spanien, Griechenland, Portugal und Belgien werden die Familienzulagen nur an Arbeitnehmende ausgerichtet. In den übrigen Staaten haben auch Selbständigerwerbende und Erwerbslose Anspruch auf Zulagen.

In den meisten europäischen Staaten werden die Familienzulagen ausschliesslich über Steuern finanziert. Nur in Griechenland, Italien und Liechtenstein werden die Zulagen vollumfänglich über Arbeitgeberbeiträge finanziert. Frankreich, Österreich, Portugal und Luxemburg kennen eine Mischfinanzierung aus Steuergeldern und Arbeitgeberbeiträgen⁶.

⁶ Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2004 zur Volksinitiative "für fairere Kinderzulagen", Kapitel 3.3

8. Chronologie - Was zu lange währt, wird selten gut

- 13. März 1991: Einreichung der Pa.Iv. Fankhauser (91.411) mit folgendem Wortlaut:
"Gemäss Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 30 des Geschäftsreglementes des Nationalrates reiche ich folgende Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:
1. Für jedes Kind besteht Anspruch auf eine Kinderzulage von mindestens 200 Franken. Dieser Ansatz orientiert sich an den zurzeit höchsten Beiträgen der kantonalen Kinderzulagen und sollte regelmässig an den Index angepasst werden. Die Durchführung einer solchen Bundeslösung soll den bestehenden Ausgleichskassen der Kantone, der Verbände und des Bundes übertragen werden, wobei ein gesamtschweizerischer Lastenausgleich zu verwirklichen ist.
2. Für Familien mit Kindern im betreuungsbedürftigen Alter, insbesondere für alleinerziehende Eltern, besteht Anspruch auf Bedarfsleistungen, welche analog zur Ergänzungsleistung ausgestaltet sind.
- 2. März 1992: Der Nationalrat gibt der Initiative Folge mit 97 zu 89 Stimmen.
- 1995: Vernehmlassungsverfahren zu einem ersten Gesetzesentwurf der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit. Der Gesetzesentwurf wird von einer Mehrheit der Kantone und einer Mehrheit der sich an der Vernehmlassung beteiligenden Organisationen abgelehnt.
- 6. April 1998: Der so genannte Runde Tisch beschliesst ein Moratorium für diverse parlamentarische Initiativen, so auch für die Pa.Iv. Fankhauser (keine Verabschiedung durch das Parlament bis zum Ausgleich des Bundeshaushalts gemäss HHZ 2001).
- 20. November 1998: Erster Bericht der SGK-N mit einem Gesetzesentwurf.
- 28. Juni 2000: Bericht des Bundesrates.
- 11. April 2003: Travail.Suisse reicht die Volksinitiative "Für fairere Kinderzulagen" ein, welche monatliche Kinderzulagen von mindestens 450 Franken verlangte.
- 8. September 2004: Zweiter Bericht der SGK-N.
- 10. November 2004: Ergänzungsbericht des Bundesrates. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich eine Harmonisierung der Familienzulagen, äussert aber Bedenken gegen eine Lösung, die zu einer Mehrbelastung der Wirtschaft führt.
- 15. März 2005: Nationalrat beendet erste Lesung.
- 21. September 2005: Ständerat beendet erste Lesung.
- 24. März 2006: Das Familienzulagengesetz wird in den Schlussabstimmungen mit 106 zu 85 (bei 2 Enthaltungen) und 23 zu 21 Stimmen verabschiedet.
- 4. April 2006: Der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband, Economiesuisse, das Centre Patronal und die Fédération des Entreprises Romandes ergreifen das Referendum gegen das Familienzulagengesetz.
- 28. April 2006: Travail.Suisse zieht die Volksinitiative "Für fairere Kinderzulagen" zurück.
- 13. Juli 2006: Das Referendum wird mit 54'980 gültigen Unterschriften eingereicht.
- 26. November 2006: Volksabstimmung zum Familienzulagengesetz (zusammen mit dem Osthilfegesetz).

Anhang 1: Wortlaut des Gesetzes

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

vom 24. März 2006

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 116 Absätze 2 und 4 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates vom 20. November 1998 und in den Zusatzbericht
vom 8. September 2004
sowie in die Stellungnahmen des Bundesrates vom 28. Juni 2000 und vom
10. November 2004,*

beschliesst:

1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Familienzulagen anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nicht anwendbar sind die Artikel 76 Absatz 2 und 78 ATSG.

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Begriff und Zweck der Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

Art. 3 Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- a. die Kinderzulage: sie wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet;

- b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

² Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamter oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.

³ Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

Art. 4 Anspruchsberechtigung für Kinder

¹ Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- b. Stiefkinder;
- c. Pflegekinder;
- d. Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

Art. 5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 Franken pro Monat.

² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 250 Franken pro Monat.

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Art. 6 Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Artikel 7 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 7 Anspruchskonkurrenz

¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

² Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

Art. 8 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Anspruchsberechtigte Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten.

Art. 9 Auszahlung an Dritte

¹ Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.

Art. 10 Ausschluss der Zwangsvollstreckung

Die Familienzulagen sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

3. Kapitel: Familienzulagenordnungen

1. Abschnitt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht-landwirtschaftlicher Berufe

Art. 11 Unterstellung

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a. die Arbeitgeber, die nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig sind; und
- b. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Artikel 6 AHVG.

² Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach der Bundesgesetzgebung über die AHV als solche oder als solcher betrachtet wird.

Art. 12 Anwendbare Familienzulagenordnung

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse im Kanton, dessen Familienzulagenordnung sie unterstehen, anzuschliessen.

² Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren.

³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind.

Art. 13 Anspruch auf Familienzulagen

¹ Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 3. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

³ Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. den Anspruch auf Familienzulagen und die Koordination mit anderen Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsverhinderung;
- b. das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Personen, die mehrere Arbeitgeber haben.

Art. 14 Zugelassene Familienausgleichskassen

Durchführungsorgane sind:

- a. die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die kantonalen Familienausgleichskassen;
- c. die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 15 Aufgaben der Familienausgleichskassen

¹ Den Familienausgleichskassen obliegen insbesondere:

- a. die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen;
- b. die Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- c. der Erlass und die Eröffnung der Verfügungen und der Einspracheentscheide.

² Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt.

³ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten.

² Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.

Art. 17 Kompetenzen der Kantone

¹ Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

- a. die obligatorische Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse;
- b. die Kassenzugehörigkeit und die Erfassung der nach Artikel 11 Absatz 1 unterstellten Personen;
- c. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen;
- d. den Entzug der Anerkennung;
- e. den Zusammenschluss und die Auflösung von Kassen;
- f. die Aufgaben und Pflichten der Kassen und der Arbeitgeber;
- g. die Voraussetzungen für den Wechsel der Kasse;
- h. das Statut und die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse;
- i. die Revision der Kassen und die Arbeitgeberkontrolle;

- j. die Finanzierung, insbesondere den allfälligen Verteilschlüssel für die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- k. den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen;
- l. die allfällige Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen, insbesondere von Aufgaben zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes.

2. Abschnitt: Erwerbstätige in der Landwirtschaft

Art. 18

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die selbständigerwerbenden Landwirtinnen und Landwirte haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

3. Abschnitt: Nichterwerbstätige

Art. 19 Anspruch auf Familienzulagen

¹ In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nichterwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den Artikeln 3 und 5. Artikel 7 Absatz 2 ist nicht anwendbar. Zuständig ist der Wohnsitzkanton.

² Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Art. 20 Finanzierung

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert.

² Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG übersteigen.

Art. 21 Kompetenzen der Kantone

Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen betreffend die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, die Organisation und die Finanzierung.

4. Kapitel: Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 22 Besonderheiten der Rechtspflege

Über Beschwerden gegen Entscheide der Familienausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Absätze 1 und 2 ATSG das Versicherungsgericht des Kantons, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist.

Art. 23 Strafbestimmungen

Die Artikel 87–91 AHVG sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verletzen.

5. Kapitel: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 24

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:

- a. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49a AHVG);
- b. die Datenbekanntgabe (Art. 50a AHVG);
- c. die Haftung der Arbeitgeber (Art. 52 AHVG);
- d. die Verrechnung (Art. 20 AHVG);
- e. die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen.

Art. 26 Vorschriften der Kantone

¹ Die Kantone passen ihre Familienzulagenordnungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an und erlassen die Ausführungsbestimmungen nach Artikel 17.

² Ist der Erlass der definitiven Regelung nicht fristgerecht möglich, so kann die Kantonsregierung eine provisorische Regelung treffen.

³ Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind den Bundesbehörden zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 27 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die für eine einheitliche Anwendung nötigen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 76 ATSG das Bundesamt für Sozialversicherung beauftragen, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen Weisungen zu erteilen und einheitliche Statistiken zu erstellen.

Art. 28 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 17 und 26 treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des vierten Monats nach Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung in Kraft.

Nationalrat, 24. März 2006
Der Präsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 24. März 2006
Der Präsident: Rolf Büttiker
Der Sekretär: Christoph Lanz

Anhang
(Art. 28)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundespersonaigesetz vom 24. März 2000

Art. 31 Abs. 1

¹ Der Bundesrat regelt die Leistungen, die den Angestellten für den Unterhalt ihrer Kinder in Ergänzung zu den Familienzulagen nach den Familienzulagenordnungen der Kantone ausgerichtet werden.

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 1a Abs. 3

³ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben nur Anspruch auf die Haushaltzulage, wenn sie sich mit ihrer Familie in der Schweiz aufhalten (Art. 13 Abs. 2 ATSG). Die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen für Kinder im Ausland richtet sich nach Artikel 4 Absatz 3 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 (FamZG).

Art. 2 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4

Sachüberschrift: betrifft nur den französischen Text

¹ Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer umfassen eine Haushaltzulage sowie Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG.

³ Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Mindestansätzen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden die Ansätze um je 20 Franken erhöht.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 4 Anspruch auf Familienzulagen

Bei Arbeitskräften in Dauerstellung werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

Art. 4a Bezahlung des ortsüblichen Lohnes

Die Familienzulagen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn der Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der mindestens den ortsüblichen Ansätzen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer entspricht.

Art. 7 Art und Höhe der Zulagen

Die Familienzulagen für Kleinbauern umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG. Die Ansätze dieser Zulagen entsprechen denjenigen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden sie um je 20 Franken erhöht.

Art. 9 Kinder- und Ausbildungszulagen

¹ Zum Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG berechtigen Kinder nach dessen Artikel 4 Absatz 1.

² Die folgenden Bestimmungen des FamZG mit ihren Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss:

- a. Artikel 6 (Verbot des Doppelbezugs);
- b. Artikel 7 (Anspruchskonkurrenz);
- c. Artikel 8 (Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge);
- d. Artikel 9 (Auszahlung an Dritte);
- e. Artikel 10 (Ausschluss der Zwangsvollstreckung).

Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3

Gleichzeitige Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und Kleinbauer

² Sind hauptberufliche Kleinbauern zeitweise als landwirtschaftliche Arbeitnehmer tätig, so können sie für diese Zeit zwischen den beiden Arten von Familienzulagen wählen.

³ Nebenberufliche Kleinbauern und Älpler haben nur für die Zeit der Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb oder auf der Alp Anspruch auf Familienzulagen.

Art. 14 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 24 Verhältnis zum kantonalen Recht

Die Kantone können in Ergänzung zu diesem Gesetz höhere und andere Zulagen festsetzen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 1

Anwendbarkeit des FamZG und des AHVG

¹ Soweit dieses Gesetz und das ATSG den Vollzug nicht abschliessend regeln, gelten die Bestimmungen des FamZG und des AHVG sinngemäss.

3. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982

Art. 22 Abs. 1

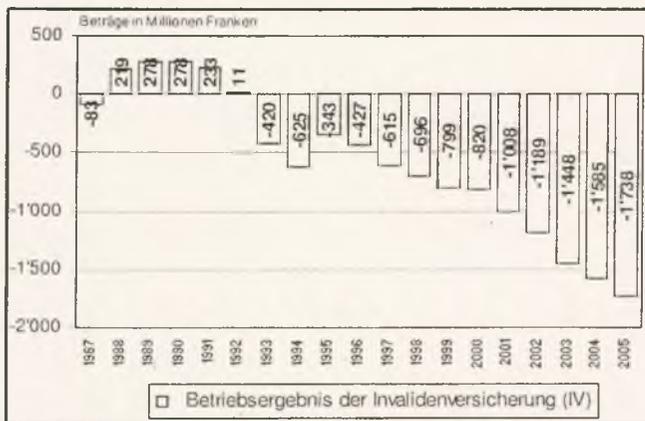
¹ Ein volles Taggeld beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Versicherte erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbil-

dungszulagen entspricht, auf die er Anspruch hätte, wenn er in einem Arbeitsverhältnis stände. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit:

- a. die Kinderzulagen dem Versicherten während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und
- b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht. 12050

Anhang 2: Finanzlage der wichtigsten Sozialwerke

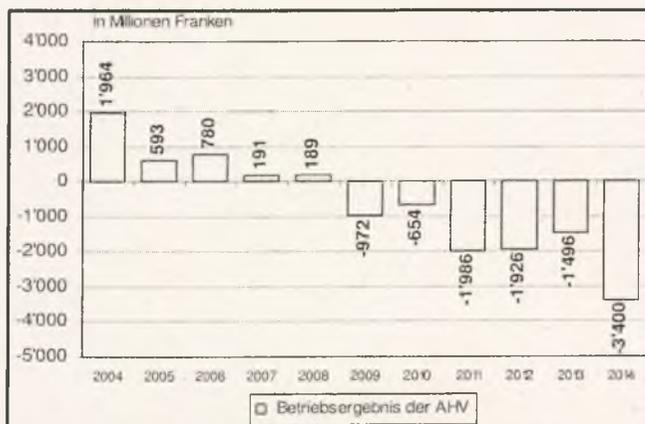
Finanzlage der Invalidenversicherung



Quelle: Ausgleichsfonds der AHV

Die Gesamtverschuldung der Invalidenversicherung belief sich Ende 2005 auf 7,774 Milliarden Franken. Zu dieser massiven Verschuldung kam es trotz mehrmaliger Ausweitung der Finanzierungsbasis. So wurden 1988 und 1995 die Lohnprozente um jeweils 0,2% angehoben (von 1,0% auf 1,4%). 1998 stimmte das Parlament einem Transfer von 2,2 Milliarden Franken aus der Erwerbssersatzkasse in die Invalidenversicherung zu, 2003 wurden nochmals 1,5 Milliarden Franken transferiert. Gesamthaft wurden der IV im Zeitraum 1988 bis 2003 zusätzliche Mittel von insgesamt 18 Milliarden Franken zugeführt. Dass dieser enorme Mittelzufluss die IV nicht vor einer massiven Verschuldung bewahren konnte, zeigt deutlich auf, wie marod dieses Sozialwerk ist, das heute Tag für Tag fünf Millionen Franken mehr ausgibt als es einnimmt.

Finanzierungsperspektiven der AHV



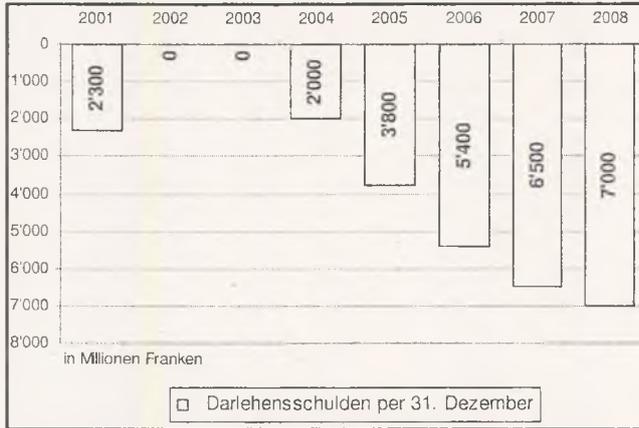
Quelle: Arbeitsdokumentation des BSV, Stand November 2005

Finanzlage der beruflichen Vorsorge

Gemäss Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik BFS vom 17. Februar 2006 wurden von den Vorsorgeeinrichtungen für das Jahr 2004 Unterdeckungen im Umfange von 27'600 Millionen Franken ausgewiesen (21'500 Millionen bei öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen). Das BFS geht davon aus, dass die notwendigen Wertschwankungsreser-

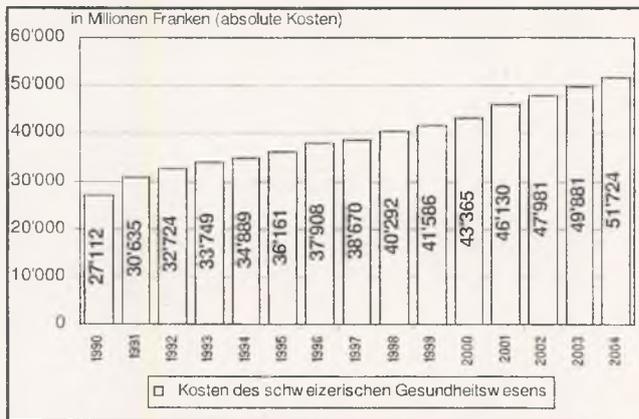
ven vielerorts nicht dem erforderlichen Zielwert entsprechen. Gemäss Medienmitteilung des Eidgenössischen Departements des Innern befanden sich Ende 2004 353 Vorsorgeeinrichtungen (mehr als jede zehnte) in einer Unterdeckung.

Finanzlage der Arbeitslosenversicherung



Quelle: seco. Unterlagen zur Pressekonferenz vom 6. Januar 2006

Entwicklung der Gesundheitskosten



Quelle: Bundesamt für Statistik